

**Bekanntmachung der Neufassung
der Richtlinien
des Marktes Hösbach
über die Bezuschussung von Anlagen
zur Rückhaltung von Niederschlagswasser
vom 14.07.2003**

Aufgrund des Art. 3 der Änderung der Richtlinien des Marktes Hösbach über die Bezuschussung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vom 04.07.2003 (Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 10.07.2003, Heft 28) wird nachstehend der Wortlaut der Richtlinien des Marktes Hösbach über die Bezuschussung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser in der vom 11.07.2003 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung der Richtlinien des Marktes Hösbach über die Bezuschussung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vom 04.07.2003 (Amtsblatt des Marktes Hösbach 10.07.2003, Heft 28).

Hösbach, 14.07.2003

Markt Hösbach

Robert Hain

1. Bürgermeister

**Richtlinien
des Marktes Hösbach
über die Bezuschussung von Anlagen
zur Rückhaltung von Niederschlagswasser
in der Fassung
der Neubekanntmachung
vom 14.07.2003**

1. Für den Bau von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auf bebauten oder baulich genutzten Grundstücken gewährt der Markt Hösbach auf Antrag Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sofern diese Anlagen vom Markt Hösbach genehmigt wurden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
2. Gefördert werden Anlagen mit einem Mindestspeichervolumen von 3.000 Litern, die
 - a) nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien fertiggestellt wurden,
 - b) nach den geltenden Regeln der Technik hergestellt worden sind und
 - c) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.Die Fördervoraussetzungen liegen vor, wenn alle vorgenannten Kriterien erfüllt sind.
3. Die Höhe des Zuschusses je Anlage beträgt:
 - 3.1 Bei Anlagen ohne Rückhaltung für Starkregenschübe (Anlagen ohne öffentliches Rückhaltevolumen)
 - a) bei einem Speichervolumen vom 3.000 Litern 512 €
 - b) je weitere 500 Liter Speichervolumen jeweils 77 €
 - 3.2 Bei Anlagen mit Rückhaltung für Starkregenschübe (Anlagen mit öffentlichem Rückhaltevolumen)
 - a) für das private Speichervolumen bei einem Speichervolumen von 3.000 Litern 512 €
je weitere 500 Liter Speichervolumen jeweils 77 €

- b) für das öffentliche Rückhaltevolumen je 500 Liter Rückhaltevolumen 256 €

Das öffentliche Rückhaltevolumen wird nur in dem Ausmaß gefördert, als es in Dimension und Rückhaltevermögen den einschlägigen Genehmigungsbedingungen entspricht.

- 3.3 Übersteigt der sich aus den Nrn. 3.1 und 3.2 errechnende Zuschussbetrag die tatsächlichen Baukosten, wird der Zuschuss lediglich in Höhe von 75 % der tatsächlich nachgewiesenen Baukosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 10.226 € gewährt. Zu den zuschussfähigen Baukosten zählen die Kosten für die Herstellung des Speicherbehälters einschließlich der erforderlichen Förderpumpe, nicht jedoch die Kosten für die externen Zu- und Ableitungen.
- 3.4 Bei Anlagen mit Rückhaltung für Starkregenschübe wird für das öffentliche Speichervolumen kein Zuschuss gewährt, wenn das Grundstück bei der Erstellung der Anlage an ein Trennsystem mit ausreichend dimensioniertem Vorfluter angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann. Wird allerdings für das Grundstück aufgrund wasserrechtlicher oder bauplanungsrechtlicher Festsetzungen ein öffentliches Rückhaltevolumen gefordert, so wird dieses Rückhaltevolumen entsprechend der Nr. 3.2 Buchst. b) dieser Richtlinien bezuschusst.
4. Der Zuschuss wird nach Abnahme der Anlage durch den Markt Hösbach und nach Vorlage der Originalrechnungen sowie der Bestätigung der bauausführenden Fachfirma über die vorschriftsmäßige Herstellung der Anlage ausgezahlt.
5. Zuschüsse von Abwasser- und Wasserzweckverbänden, denen der Markt Hösbach als Mitglied angehört, werden vom Zuschuss des Marktes Hösbach in Abzug gebracht.
6. Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Richtlinien in der ursprünglichen Fassung vom 19.01.2001 (Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 25.01.2001, Heft 04). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsrichtlinien.

Die Neufassung wurde im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 17.07.2003, Heft 29, amtlich bekannt gemacht.

**Markt Hösbach
Finanzverwaltung
Heiner Schmitt
K ä m m e r e r**